

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und**  
**Jugendangelegenheiten**

<b>Sitzungstermin</b>	Donnerstag, den 22.04.2021		
<b>Sitzungsbeginn</b>	15:00 Uhr	<b>Sitzungsende</b>	16:20 Uhr
<b>Sitzungsort</b>	Stadthalle Fürth, Rosenstr. 50, Fürth - Großer Saal		

Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wurden gem. § 30 GeschO ordnungsgemäß zur Sitzung geladen.

**Entschuldigt bzw. nicht anwesend waren:**

Ausschussmitglieder

Botzenhardt, Anna

Stimmberechtigte Mitglieder

Scharm, Dieter

Beratende Mitglieder

Bauer, Michael

Brehm, Wilfried, Dr.

Duman, Tunay

Dunavs, Axel

Körner, Daniel, PHK

Kruckenberg, Corinna

Kucharska, Charmaine

Kyselyov, Olexandr

Langfeld, Hildegard

Pschierer, Hans Ulrich, Pfarrer

Schnitzer, Hermann

Steiner, Eva-Maria

I.V. Herr Deuter

I.V. Melek Kaval

I.V. Jochen Krüger

I.V. Frau Luise Peschke

Referenten

Reichert, Elisabeth

**Das Gremium (Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten) ist beschlussfähig.**



**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.02.2021
2. Änderung der Sitzverteilung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten
3. Zwischenbericht Projekt "LIFT"
4. Antrag auf Anerkennung des Sozialwerks der Chapel Fürth e.V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
5. Familienstützpunkte - weiteres Vorgehen
- 6.1. Rahmenkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Fürth
- 7.1. Situation der Kinderbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie
- 7.2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) aufgrund Anpassung der Benutzungsgebühren
- 7.2.1. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2021 - Neubau des Kinder- und Jugendzentrums Alpha1 mit Integration von Proberäumen

**NACHTRAG**

**Protokoll:**

**Öffentlicher Teil**

<b>Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.02.2021</b>	
TOP 1	Beschluss-Nr. 1/2021
<b>Protokollnotiz:</b>	
<b>Beschluss:</b> Die Niederschrift vom 24.02.2021 liegt in der Sitzung auf und wird genehmigt.	
<b>einstimmig beschlossen                      Ja: 12    Nein: 0    Anwesend: 12</b>	

<b>Änderung der Sitzverteilung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten</b>	
TOP 2	Beschluss-Nr.
<b>Protokollnotiz:</b> Der Ausschuss nimmt von der am 18.03.2021 im Stadtrat beschlossenen Änderung der Sitzverteilung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten Kenntnis.	
<b>Beschluss:</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>	

<b>Zwischenbericht Projekt "LIFT"</b>	
TOP 3	Beschluss-Nr.
<b>Protokollnotiz:</b> Der Ausschuss nimmt vom Beschluss des Ausschusses für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit über den Zwischenbericht Projekt „LIFT“ Kenntnis.	
<b>Beschluss:</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>	

<b>Antrag auf Anerkennung des Sozialwerks der Chapel Fürth e.V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe</b>	
TOP 4	Beschluss-Nr. 4/2021
<b>Protokollnotiz:</b>	
<b>Beschluss:</b> Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und spricht sich für die Anerkennung des Sozialwerks der Chapel Fürth e.V. gem. § 75 SGB VIII als anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aus.	
<b>einstimmig beschlossen</b> <b>Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12</b>	

<b>Familienstützpunkte - weiteres Vorgehen</b>	
TOP 5	Beschluss-Nr. 5/2021
<b>Protokollnotiz:</b>	
<b>Beschluss:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bis zur angestrebten Inbetriebnahme des ersten Familienstützpunktes wird die Koordinationsstelle mit 1 Teilzeitkraft (Dipl.-Soz.-Päd., Teilzeit 0,5) u.a. für noch anstehende konzeptionelle Vorbereitungsarbeiten fortbeschäftigt (längstens bis zum 30.06.2022).</li><li>2. Die Koordinationsstelle übernimmt als Stabsstelle der Leitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ab 01.06. zusätzlich die Geschäftsstelle/Servicebüro des Bündnisses für Familien Fürth.</li></ol>	
<b>einstimmig beschlossen</b> <b>Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14</b>	

<b>Rahmenkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Fürth</b>	
TOP 6.1	Beschluss-Nr. 6.1/2021
<b>Beschluss:</b> Der Ausschuss für Jugend und Jugendangelegenheiten befürwortet die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für das Handlungsfeld der Offenen Kinder und Jugendarbeit vorgelegte Rahmenkonzeption zur Qualitätssicherung.	
<b>einstimmig beschlossen</b> <b>Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14</b>	

<b>Situation der Kinderbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie</b>	
TOP 7.1	Beschluss-Nr.
<b>Protokollnotiz:</b> Vom Sachstand über die Situation in der Kinderbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie wird Kenntnis genommen.	
<b>Beschluss:</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>	

<b>Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) aufgrund Anpassung der Benutzungsgebühren</b>	
TOP 7.2	Beschluss-Nr. 7.2/2021
<b>Protokollnotiz:</b>	
<b>Beschluss:</b> Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der <b>Gebührensatzung</b> für städtische Kindertageseinrichtungen:  <b>Satzung</b>  zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt vom 19.06.2019).  Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) folgende Satzung:  <b>§ 1</b>  Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt vom 19.06.2019) wird wie folgt geändert:  <b>1. § 1 (Gebührenpflicht) erhält folgende Fassung:</b>  (1) <sup>1</sup> Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. <sup>2</sup> Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.  (2) <sup>1</sup> Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. <sup>2</sup> Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.	

- (3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). <sup>2</sup>Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 12 der Benutzungssatzung.
- (5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über die Stadtkasse eingezogen.

**2. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	124 €	150 €	272 €	133 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	13 €	15 €	28 €	14 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	---	75 €	---	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			260 €	
bis zu 4 Std.	124 €	150 €	272 €	133 €
bis zu 5 Std.	137 €	165 €	300 €	147 €
bis zu 6 Std.	150 €	180 €	328 €	161 €
bis zu 7 Std.	163 €	195 €	356 €	175 €
bis zu 8 Std.	176 €	210 €	384 €	189 €
bis zu 9 Std.	189 €	225 €	412 €	203 €
bis zu 10 Std.	202 €	240 €	440 €	217 €

**3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) <sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.

**4. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

<sup>1</sup>Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr reduziert.

**5. Die Bezeichnung des § 3 wird geändert in „Höhe des Verpflegungsgeldes“. § 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<b><u>Teilzeitvariante</u></b> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten	41,00 €	41,00 €	37,00 €	42,00 €
<b><u>Vollzeitvariante</u></b> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €

- (2) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. <sup>2</sup>Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. <sup>3</sup>Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. <sup>4</sup>Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. <sup>5</sup>Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. <sup>2</sup>Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. <sup>3</sup>Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. <sup>4</sup>In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. <sup>5</sup>Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.
- (4) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.
- (5) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. <sup>2</sup>Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

**6. Die Bezeichnung des § 4 wird geändert in „Fälligkeit, Gebührenerstattungen“. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

(1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden

Monats fällig.

- (2) <sup>1</sup>Bei über die in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

**7. In § 5 (Ermäßigung) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:**

- (1) <sup>1</sup>Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. <sup>2</sup>Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. <sup>2</sup>Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2021 - Neubau des Kinder- und Jugendzentrums Alpha1 mit Integration von Proberäumen**

TOP 7.2.1

Beschluss-Nr.

**Protokollnotiz:**

Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

**Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

Braun  
2. Bürgermeister

Amthor  
Protokollführer/in

